

Gemeinde Rott a. Inn

S a t z u n g

zur

Änderung der Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Gemeinde Rott a. Inn

Die Gemeinde Rott a. Inn erläßt aufgrund Art. 19 Nr. 1 des Siebten Euro-Einführungsgesetzes vom 9. September 2001 folgende

2. Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Gemeinde Rott a. Inn vom 16.04.1991, zuletzt geändert am 24.11.1995, wird in § 6 wie folgt geändert:

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner ab 01. Januar 2002
im Jahr.

17,90 EUR

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2002 in Kraft.

Gemeinde Rott a. Inn

Rott a. Inn, den 07.11.2002

Maier
1. Bürgermeister